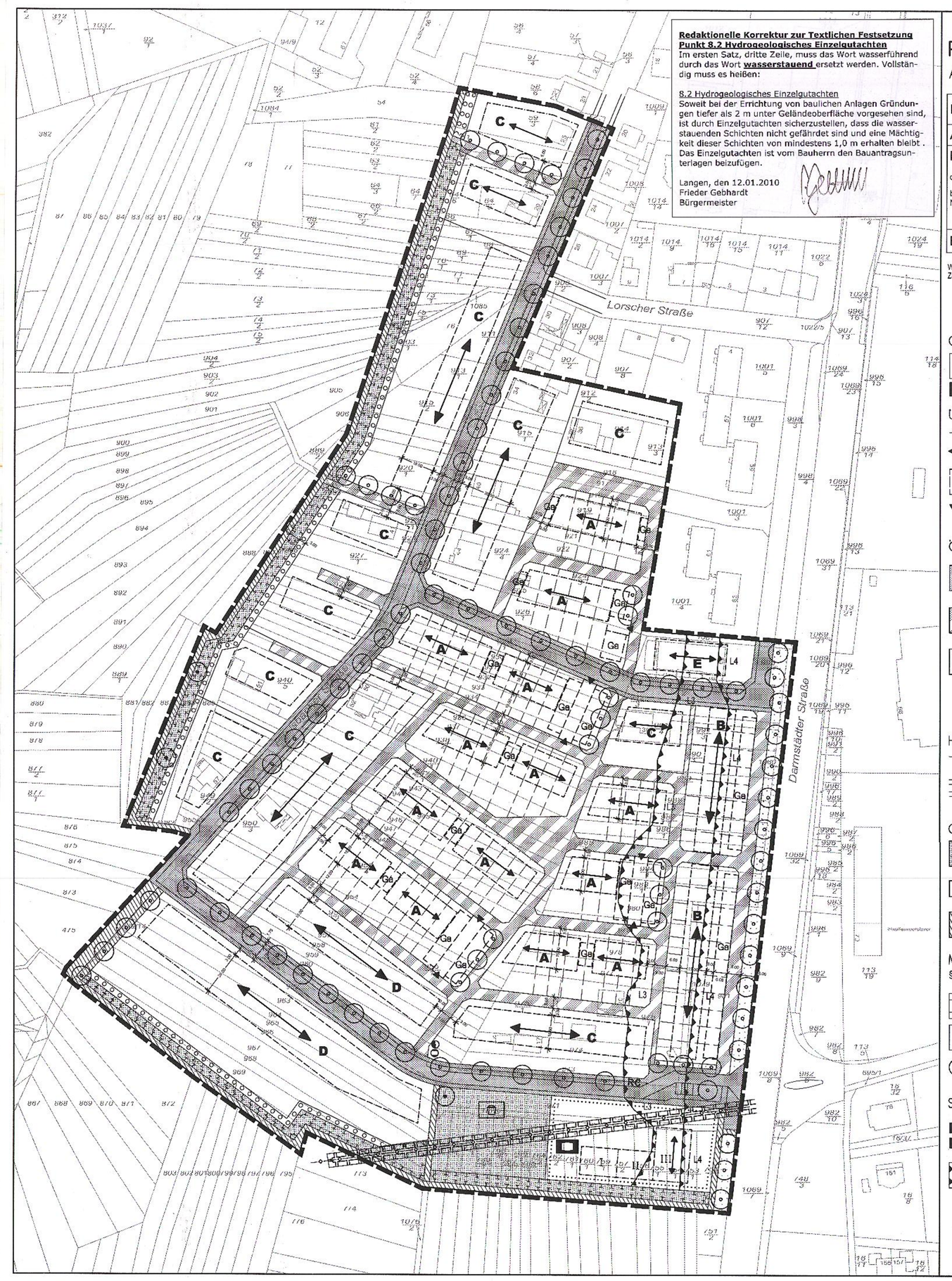

Redaktionelle Korrektur zur Textlichen Festsetzung Punkt 8.2 Hydrogeologisches Einzelgutachten
Im ersten Satz, dritte Zeile, muss das Wort wasserführend durch das Wort **wasserstauend** ersetzt werden. Vollständig muss es heißen:

8.2 Hydrogeologisches Einzelgutachten
Soweit bei der Errichtung von baulichen Anlagen Gründungen tiefer als 2 m unter Geländeoberfläche vorgesehen sind, ist durch Einzelgutachten sicherzustellen, dass die wasserstauenden Schichten nicht gefährdet sind und eine Mächtigkeit dieser Schichten von mindestens 1,0 m erhalten bleibt. Das Einzelgutachten ist vom Bauherrn den Bauantragsunterlagen beizufügen.

Langen, den 12.01.2010
Frieder Gebhardt
Bürgermeister

Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise § 9 Abs.1 Nr.1, 2 BauGB

Baugebiet		A	B	C	D	E
Art der baulichen Nutzung		WA	WA	WA	WA	WA
Maß der baulichen Nutzung	GRZ	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4
	GFZ	1,1	1,1	0,8	1,0	1,0
	Zahl der Vollgeschosse	zwingend II	II - III	max. II	II - III	II - III
	max. Traufhöhe (in m)	7,0	11,0	7,0	11,0	11,0
Bauweise		offen, nur Hausgruppen	geschlossen	offen, nur Einzel- und Doppelhäuser		

WA = Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO, GRZ = Grundflächenzahl § 19 BauNVO, GFZ = Geschossflächenzahl § 20 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen §§ 16, 18 BauNVO, Bauweise § 22 BauNVO

Gemeinbedarfsflächen § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB

- II — Flächen für den Gemeinbedarf Zahl der Vollgeschosse
- Soziales — Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs.1 Nr.2, 4 BauGB, § 23 BauNVO

- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Einfahrt

Öffentliche Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegleitgrün
- RC — Wertstoffsammelstelle

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 Abs.1 Nr.13, 21 BauGB

- unterirdisch
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Erschließungsträgers (Abwasser)

Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- Öffentliche Grünflächen - Wirtschaftswege (wasserdurchlässig), Rad- und Fußwege

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft: Anlage eines Feldgehölzes - öffentlich
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen - privat
- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs.7 BauGB
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
- L3, L4 — Lärmpegelbereich 3 bzw. 4 gem. DIN 4109, "Schallschutz im Hochau", Anforderungen und Nachweise, November 1989

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 BauNVO)
Allgemines Wohngebiet (WA)
Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Geschossflächenzahl - GFZ (§ 20 BauNVO)
Die Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO mitzurechnen. Flächen unter 1,50 m lichter Höhe sind nicht zu berücksichtigen.
Grundflächenzahl – GRZ (§ 19 (4) Nr. 3 BauNVO)
Terrassen sind bis zu 3 m im Anschluss an die überbaubare Fläche zulässig, ohne dass sie in die GRZ mit eingerechnet werden müssen.
Höhe der baulichen Anlage (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximale Traufhöhe wird über Geländehöhe Gebweg - Hinterkante in der Mitte der Straßenfront des Grundstückes gemessen.

3. MINDESTMASSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Reihenhaus-Grundstücke
Baugebiet A: Die Mindestbreite für Reihenhaus-Grundstücke beträgt 6,00 m.
Baugebiet B: Die Mindestbreite für Reihenhaus-Grundstücke beträgt 7,50 m.
Einzel- und Doppelhaus-Grundstücke
Die Mindestgröße für Einzelhaus-Grundstücke beträgt 350 qm.
Die Mindestgröße für Doppelhaus-Grundstücke beträgt 250 qm je Doppelhaushälfte.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, im Grenzabstand (Bauwich) und auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Einfahrten der Garagen müssen von der Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 3 m zurückbleiben.
Ausnahme Baugebiet B: hier darf die Garageneinfahrt direkt an die öffentliche Verkehrsfläche gebaut werden.

4.2 Stellplätze
Stellplätze sind auch im Vorgartenbereich zulässig, allerdings dürfen nicht mehr als 50% der Vorgartenfläche hierfür in Anspruch genommen werden.

4.3 Nebenanlagen
Nebenanlagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

5. ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Baugebiet A: In Reihenhäusern ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.
Baugebiet B, C, D und E: Je Einzelhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

6. VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Alle Versorgungsleitungen (Telekommunikationsleitungen u.ä.) sind unterirdisch zu verlegen.

7. BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

7.1 Nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", Anforderungen und Nachweise, November 1989, sind zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten.

7.2 Schlafräume und Kinderzimmer sind mit schallgedämmten Lüftungselementen gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", August 1987, auszustatten.

7.3 Die Grundrisse der Wohnungen sind so zu gestalten, dass die Aufenthaltsräume nach Möglichkeit auf der straßenabgewandten Seite angeordnet werden oder durch verglaste Wintergärten oder Doppelfassaden einen Schallpuffer erhalten.

7.4 Ausnahmsweise ist es zulässig im Bereich der Baugebiete A und C auf passive Lärmschutzmaßnahmen zu verzichten, wenn die Reihenhaus-Bebauung im Baugebiet B entlang der Darmstädter Straße bereits vorher vollständig errichtet worden ist. (§ 31 Abs. 1 BauGB)

8. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB)

8.1 Feldgehölzflächen
Auf den ausgewiesenen Feldgehölzflächen ist ein horizontal und vertikal reich gegliederter und von einem krautreichen Saum umgebener Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden (siehe Pflanzliste B).
Der Krautsaum ist abschnittsweise höchstens einmal im Jahr und spätestens alle drei Jahre, aber nicht vor Mitte August zu mähen, wobei das getrocknete Schnittgut von der Fläche entfernt werden soll.
Bereits vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Nicht einheimische oder standortfremde Arten sind im Rahmen der extensiven Unterhaltungspflege sukzessive zu ersetzen.

8.2 Hydrogeologisches Einzelgutachten
Soweit bei der Errichtung von baulichen Anlagen Gründungen tiefer als 2 m unter Geländeoberfläche vorgesehen sind, ist durch Einzelgutachten sicherzustellen, dass die wasserführenden Schichten nicht gefährdet sind und eine Mächtigkeit dieser Schichten von mindestens 1,0 m erhalten bleibt. Das Einzelgutachten ist vom Bauherrn den Bauantragsunterlagen beizufügen.

8.3 Niederschlagswasser
Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und zu nutzen (z.B. Gartenbewässerung).
Das Fassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 20 Liter pro qm entwässerter Fläche betragen. Der Überlauf der Zisternen ist an das Kanalnetz anzuschließen.

9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB)

9.1 Private Grünflächen
Alle nicht überbauten Flächen, außer den Stellplatzflächen und den Zugängen auf den Grundstücken sind flächendeckend zu begrünen.
Alle Bepflanzungen auf der Grundstücksfläche müssen aus einheimischen und standortgerechten Pflanzen bestehen. Der Anteil der Nadelgehölze und anderer immergrüner Gehölze an der Gesamtpflanzung soll nicht mehr als 10% betragen (die Prozentzahl bezieht sich sowohl auf die Anzahl als auch auf die Traufflächen der Bäume). Nadelgehölzhecken sind unzulässig.

9.2 Einzelbäume
Pro 120 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum der Pflanzenliste A oder B oder 2 Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Der Erhalt vorhandener Bäume sowie die Anpflanzungen in den hierfür festgesetzten Flächen werden angerechnet.
Vorhandene Bäume auf den nicht überbaubaren Flächen sind zu erhalten und während der Bauphase gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

9.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die ausgewiesenen Flächen sind unversiegelt zu halten und flächendeckend zu begrünen. Je 30 qm Fläche ist ein Baum und je 5 qm ein Strauch gemäß Pflanzenliste A und B zu pflanzen.

9.4 Fassadenbegrünung
Fensterlose Fassadenflächen über 20 qm sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen (als Richtwert gilt eine Pflanze je 2 m Wandlänge). Es ist ein Pflanzraum von mindestens 0,25 qm Fläche und 0,5 m unverdichtete, durchwurzelbare Substratfläche einzuhalten.
Garagen, überdachte Stellplätze und alle anderen Nebenanlagen sind mit kletternden Arten gemäß Pflanzenliste zu begrünen.

9.5 Dachbegrünung
Für Nebengebäude und Garagen sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis max. 25° Dachneigung mit extensiver Dachbegrünung zulässig.

9.6 Straßenbäume
Der Abstand zwischen den einzelnen Straßenbäumen darf max. 15 m oder 2 Längsparkplätze betragen. Sollten aufgrund von Zufahrten, Kreuzungen, Einmündungen o.ä. eine Überschreitung der genannten Abstände erforderlich oder zweckmäßig werden, ist dies durch geringere Abstände bei den folgenden Baumabständen auszugleichen.
Im Bereich der Baumstandorte ist eine unverdichtete Pflanzfläche von mindestens 8 qm mit einer wasser- und luftdurchlässigen Oberfläche vorzusehen. Es ist auf eine einheitliche Baumartenwahl innerhalb eines Straßenzuges zu achten.

9.7 Straßenbegleitgrün
Die öffentliche Grünfläche entlang der Darmstädter Straße ist mit Arten der Pflanzlisten A und B zu bepflanzen.
Je 25 qm Fläche ist ein Baum und je 2 qm ein Strauch zu pflanzen.
Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und in die Gestaltung der Grünfläche einzubeziehen.

9.8 Öffentlicher Spielplatz
Der öffentliche Spielplatz ist mit Bäumen locker zu überstellen und mit einer lockeren Gehölzpflanzung entlang der Ränder gärtnerisch anzulegen.
Giftige und giftige Pflanzen sind nicht zulässig. Besonders sind folgende stark giftige und sehr stark giftige Arten auszuschließen bzw. zu entfernen:

Gehölze
Buxus i.A.u.S. — Buxbaum
Daphne i.A.u.S. — Seidelbast
Euonymus i.A.u.S. — Pfaffenhütchen / Spindelstrauch
Ilex aquifolium — Stechpalme/Hülse
Juniperus i. meiste Arten — Wacholder
Laburnum i.A.u.S. — Goldregen
Genista tinctoria — Färberginster
Robinia pseudacacia — Falsche Akazie/Robinie
Sophora japonica — Schnurrbaum
Taxus i.A.u.S. — Eibe
Thuja i.A.u.S. — Lebensbaum
Krautige Gewächse
Aconitum napellus — Schwiekraut
Colchicum autumnale — Herbstzeitlose
Convallaria majalis — Maiglöckchen
Datura suaveolens — Engelstrompete
Digitalis i.A.u.S. — Fingerhut
Euphorbia i.A.u.S. — Wolfsmilch
Lupinus i.A.u.S. — Lupine
Phaseolus (vulg.) i.A.u.S. — Bohne
Ricinus communis — Wunderbaum
Solanum i. vielen A. — Nachtschatten

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

1. Dachform / Dachneigung

	Dachform:	Dachneigung:
Baugebiet A + B	Satteldach	40°
Baugebiet C, D, E Einzelhaus: Doppelhaus:	geneigtes Dach Satteldach	30° - 45° 40°

Unter der Voraussetzung, dass die Dachform und Dachneigung für das gesamte „Baufenster" einheitlich gestaltet wird, sind für die Reihen- und Doppelhausbebauung Ausnahmen zulässig.

2. Dacheindeckung
Die Dacheindeckung ist in den Farbtönen rot und rotbraun vorzusehen.

3. Dachaufbau
Dachgauben sind zulässig, dürfen jedoch nicht länger als 4 m sein.
Die Summe der Länge mehrere Einzelgauben darf 1/2 der zugehörigen Traufläge des Hauptdaches nicht überschreiten.
Die Vorderkanten der Gauben müssen mind. 30 cm hinter der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurückliegen.
Die Verschneidung des Gaubendaches muss innerhalb der unteren 2/3 des Hauptdaches erfolgen.

4. Kniestock (= Drempel)
Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 50 cm über OK Rohfußboden bei Anschnitt Außenwand / Dachdeckung zulässig.
Kniestock ist die Fortführung der traufseitigen Außenwand eines Gebäudes über die Oberkante (Rohbau) der letzten Vollgeschossdecke.

5. Terrassentrennwand
Sichtschutzabtrennungen sind bei Reihenhäusern im Bereich der Terrassen bis max. 2 m Höhe und 3 m Tiefe ab Hauswand zulässig.

6. Müllplatz
Müll- und Abfallbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zäune u.ä.) abzuschirmen und mit geeigneten immergrünen Pflanzen (z.B. Buchsbaum, Efeu, Kirschlorbeer, Liguster, Mahonie o.ä.) auszreichend einzugrünen, sodass sie vom Verkehrsraum aus nicht mehr sichtbar sind.

PFLANZENLISTEN

Pflanzenliste A
Großkronige Laubbäume: (STU 20-25 cm) w i e

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Stiel-Eiche
Quercus robur	Winterlinde
Tilia cordata	

Kleinkronige Laubbäume: (STU 18-20 cm) w i e

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus columa	Baumhasel
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere

Pflanzenliste B
Einheimische standortgerechte Laubgehölze
Bäume (Höhe mind. 300 cm) w i e

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glubinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus silvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (2x v., Höhe mind. 80-100 cm) w i e

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus Europaea*	Pfaffenhütchen*
Ligustrum vulgare*	Liguster*
Lonicera xylosteum*	Heckenkirsche*
Prunus padus*	Traubenkirsche*
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Sal-Weide
Viburnum opulus*	Schneeball*

Pflanzenliste C
weitere Laubgehölze zur Pflanzung im Öffentlichen und privaten Bereich w i e

Abies	Tanne
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Aesenlechler lemarckii	Kupfer-Felsenbirne
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Cytisus i.S.*	Ginster*
Daphne mezereum*	Seidelbast*
Deutzia i.S.	Deutzie
Forsythia i.S.	Forsythie
Genista i.S.*	Ginster*
Hibiscus i.S.	Eibisch
Laburnum i.S.*	Goldregen*
Magnolia i.S.	Magnolie
Philadelphus	Pfeifenstrauch
Rosa i.S.	Rosen
Syringa i.S.	Flieder
Weigela florida	Weigelie

Pflanzenliste D
Klettergehölze zur Fassadenbegrünung w i e

Ampelopsis	Pfeilblattwinde
Clematis i.S.	Waldrebe
Hedera helix*	Efeu*
Lonicera i.S.	Geißblatt*
Parthenocissus i.S.	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa i.S.	Kletterrose
Wisteria sinensis*	Glyzinie

Giftige und im Spielplatzbereich ungeeignete Gehölze sind mit * gekennzeichnet.

HINWEISE

1. Stellplätze
Die Stellplatzsatzung der Stadt Langen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen bei abweichender Regelung vor (siehe Festsetzung zu Baugebiet B).

2. Feuerwehr- Rettungswege
Die Begrünung ist so auszuführen, dass die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges freigehalten werden. Es muss sichergestellt sein, dass alle Nutzungseinheiten in jedem Geschoss jederzeit angeleitert werden können.

3. Bodendenkmäler
Zur Sicherung von Bodendenkmäler weisen wir auf § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) hin:
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Wasserschutzgebiet
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Mörfelden/Walldorf/ Stadtteil Mörfelden
(Verordnung vom 02.08.1983, StAnz. 36/83 S. 1784, Änderungsverordnung vom 18.10.1983, StAnz. 45/83 S. 2156).
Die in der Rechtsverordnung genannten Ver- und Gebote sind zu einzuhalten.

5. Niederschlagswasser
Das Versickern von Niederschlagswasser ist erlaubnispflichtig. Die Antragsunterlagen sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zuzuschicken.
Werden planungsrechtliche Betriebswasseranlagen (z.B. Zisternen) errichtet, müssen diese von den künftigen Betreibern gem. § 13 (3) der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 formlos angezeigt werden.

6. Telekommunikation
In allen Straßen und Gehwege sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

7. Flughafen Frankfurt
Vorsorglich wird darauf hin gewiesen, dass es im Zuge des beabsichtigten Flughafenausbaus zu Veränderungen in den Ab- und Anflugrouts des Flughafes Frankfurt bzw. ihrer Nutzungsintensität kommen kann, die mit entsprechenden Veränderungen in den Lärmkonturen einhergehen können.

8. Verkehrslandeplatz Egelsbach
Das Flangebiet liegt unmittelbar unternalb der nördlichen Platzrande des Verkehrslandeplatzes Egelsbach. Luftfahrzeuge (1- und 2-motorige Flugzeuge sowie Jets und Hellkopter) überfliegen dieses Bereich in einer Höhe von 300 und 400 m mit einer Häufigkeit, die an verkehrsstarken Tagen mehrere hundert Flugbewegungen aufweist.

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)
Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I,S. 619)

Es wird bescheinigt, dass die dargestellten Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Amt für Bodenmanagement
Hofgeismar
Warner-Häpers-Straße 1
34369 **Dietzenbach**
Amt für Bodenmanagement
Im Auftrag
Jan. 14

VERFAHRENSVERMERK ZUR 1. ÄNDERUNG
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB am 09.03.2006
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB vom 28.09.2006 bis 31.10.2006
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB vom 07.05.2007 bis 08.06.2007
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB am 06.12.2007

1. AUSFERTIGUNG
Langen, den 06.01.2008
Der Magistrat

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB am 18.01.2008

Übersichtskarte
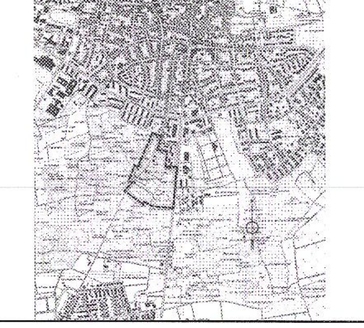

Langen RheinMain

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 A „Belzborn Ost" 1. Änderung

Magistrat der Stadt Langen
FACHDIENST 13
Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung

Geprüft:		Bearbeitet:	Seeger
Maßstab:	1: 1000	Stand:	02.07.2007